

Eine respektant sehr pub
jektiver Art ist, die
meine eigene
Durchdringung durch
gefunden hat (v.
Raudenbauer)

16 P?  25%

Az.: 50647/16

Landgericht Halle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Nusseburg,

- Kläger -

Prozeßberollmächtigte: Dr. Mann & Künigl
Rechtsanwälte, Am Markt 12,
06618 Naumburg / Saale

gegen

die Frau Yutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7, 39261 Zerbst,

- Beklagte zu 1) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG, ver-
treten durch den Vorstandssprecher Dr.
Donatus Fenzio, Kleckstraße 1, 04157
Leipzig,

- Beklagte zu 2) -

der
Prozessbevollmächtigte^{er} Beklagten zu 1) und 2):
Rechtsanwälte Dr. Engelmann und Partner

hat das Landgericht Halle, 5. Kammer,
durch die Richterin am Landgericht
Weiß als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung vom 13.03.2017
für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamt-
schuldner verurteilt, an den Kläger 22.500€
zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten
unter Berücksichtigung
der Haftungsquote von 50%
als Gesamtgeschuldner verpflichtet sind, dem
Kläger 50% sämtlicher materieller Schäden
und aller immateriellen Schäden^{in Großteil} zu erstatten,
die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 nach dem
13.03.2017 künftig noch entstehen
werden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten der Rechtsstreit tragt der
Kläger 3/5 und die Beklagten 2/5.

Tatbestand

✓ Bd = Kfz-HP-Kw. des
Fahrzeugs!

Der Kläger macht Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall gegen die Beklagte zu 1) als Unfallgegenin und gegen die Beklagte zu 2) als „ihren“ Haftpflichtversicherung geltend. Kfz-

✓ Mehr Bd war nur die
Fahrerin!

Der Kläger ✓ befuhren am 22.03.2016 die B6 zwischen Großkugel und dem Anschluss der A14 in entgegengesetzter Richtung, der Kläger mit seinem Motorrad Honda RC 43, und die Beklagte zu 1) mit ihrem Pkw Mazda 2. Vor dem Kläger fuhr ein LKW Scania, der von dem Feuer Trennmann gesteuert wurde, und vor der Beklagten zu 1) fuhr ebenfalls ein LKW. Die Beklagte scherte zum Überholen des LKW auf die Gegenfahrbahn aus. Der entgegenkommende LKW Scania bremste, woraufhin der Kläger auf ihn auffuhr und auf dessen Ladefläche geschleudert wurde. Die Beklagte zu 1) brach den Überholversuch ab und wechselte auf ihre Fahrbahn zurück.

Bei der Kollision zog sich der Kläger

mehrere Frakturen des linken Unterschenkels,
eine Fraktur des Tibiapokts, eine Patellafraktur,
eine Fraktur des zwölften Brustwirbelskörpers
sowie eine Schädelprellung mit inneren
Blutungen zu, die zwei operative
Eingriffe erforderlich machen. Der Kläger
war bis Ende August 2016 arbeitsunfähig
und wurde zu 30% dauerhaft in seiner
Erwerbstätigkeit als Polizeibeamter ein-
geschränkt.

~~arzt-Zeh
davon noch aus~~

Das Motorrad des Klägers mit einem Zeit-
wert von 3.800 € erlitt einen Totalschaden,
wobei ein Restwert von 200 € bestand.
Irreparabel beschädigt und unbrauchbar
wurden ^{die} Motorradjacke, -hose, -stiefel
und der Motorradhelm des Klägers, die
dieser im Jahr 2007 für insgesamt 500 €
erworben hatte. Während des Kranken-
hausaufenthalts des Klägers besuchte ihn
20 mal dessen Ehemann, die 30 km
vom Krankenhaus entfernt wohnte. Da
es dem Kläger aufgrund der Unfallfolgen
nicht mehr möglich war, ohne zu-
sätzlichen Halt zu duschen, ließ der
Kläger für insgesamt 325 € einen
Sicherheitsgriff in der Dusche an-
bringen.

(Die Zeh.
davon in Alredt.)

8 verlässt gtw mit
Kastenpaketkiste

Der Kläger hält ein Schmerzensgeld von mindestens 60.000 € für angemessen.

Er behauptet, er habe zu dem Lkw Scania einen ausreichenden Abstand gehalten, so dass der Unfall ausschließlich durch die starke Bremswirkung des Lkw ausgelöst worden und für ihn unvermeidbar gewesen sei. Der Zeitwert der beschädigten Ausstattung habe noch 250 € betragen. Zudem sei auch seine Brille mit einem – der Höhe nach nicht bestimmbaren – Wiederbeschaffungswert von 500 € beschädigt worden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzustellendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 € nicht unterschreiten sollte, zusätzlich finnen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu er setzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großkugel künftig noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der der Beklagte zu 1) entgegenkommen habe (Lkw Scania LK bei Beginn des Überholvorgangs noch ausreichend weit entfernt gewesen). Die Beklagte zu 1) sei, sobald sie sich wahrgenommen habe, wieder nach rechts gefahren. Der Kläger habe entweder den

erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten oder sei unvorsichtig gewesen.

*Das Besteck
in den erhöhten
Sicherheitspositionen
föhrt!*

Die Klage ist den Beklagten am 11.09.2016 zugestellt worden. Das Gericht hat die Parteien angehört und Beweis erheben durch Vernehmung des Zeugen Tiemann sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Erkennungsniederschrift sowie auf das schriftliche Gutachten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle folgt für beide Beklagten aus §20 StVG, da ein Anspruch nach §4 StVG geltend gemacht wird und das schädigende Ereignis im Bezirk der Landgerichtshalle stattgefunden hat. Der Unfall ereignete sich nämlich im Ortsteil Großkugel der Gemeinde Kabelsketal. Sachlich ist nach §71 I GVG das Landgericht zuständig da der Streitwert von 75.000 € über der Grenze von 5.000 € liegt (§23 Nr.1 GVG).

Dass der Antrag Ziff. 1 keinen festen Betrag enthält, verstößt gem. §287 TzPO nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des §253 II Nr. 2 TzPO, weil der Kläger für sein Schmerzen Geld begehren sowohl eine Größenvorstellung als auch die Grundlagen für die Bemessung mitgeteilt hat.

Für den Feststellungsantrag in Ziff. 3

liegt das gem. §256 I zPO erforderliche Interesse vor. Denn es besteht Streit über die Ersatzpflicht nach dem Unfall und das Feststellungsurteil ist geeignet, die daraus resultierende Unsicherheit zu beseitigen. Für zukünftige Schäden genügt die bloße, auch nur entfernte Möglichkeit ihres Eintretens, die angesichts der noch nicht abgeschlossenen Heilbehandlung vorliegt.

gut

Der Kläger kann gem. §260 zPO mehrere Begehren in der Klage verfolgen, da diese gegen dieselben Beklagten gerichtet sind, dasselbe Gericht zuständig und die gleiche Prozessart zulässig ist.

Dabei ist es nach §59 zPO zulässig, die Beklagten gemeinsam zu verklagen, da diese aus demselben rechtlichen Grund verpflichtet sind, nämlich aufgrund der Haftung im Rahmen des StVG für Schäden aus dem Verkehrsunfall.

Die Tüllässigkeit der in dieser subjektiven Klagehäufung zugleich liegenden objektiven Klagehäufung folgt aus §260 zPO analog.

II. Die Klage ist teilweise begründet.

DGL = {§ 18 I, 7 I
§ 17 I, II StVO} (E
= Fahrschaffung)

B1 hat nur die
Fahrerh.

Wohin
haten
sie das?

1. Hinsichtlich des Antrags Ziff. 2 steht dem Kläger ein Anspruch aus der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 7 I StVG iVm. § 249 I BGB gegen die Beklagte zu 1) nur in Höhe von 2.500 € zu, für den die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherung gem § 115 I 1, 4 WG gesamtschuldhaft haften.

a) Die Beklagte zu 1) haftet dem Kläger nach § 7 I StVG, da sie Halterin des Pkw Mazda 2 ist, bei dessen Schrieb der Kläger verletzt und das Motorrad des Klägers beschädigt wurde. Das Fahrverhalten der Beklagten zu 1) war für die Verletzung und Beschädigung ursächlich, da ihr Überholvorgang die Bremsung des Lkw Scania veranlasste, was dann führte, dass der Kläger auf den Lkw auffuhr. Der Unfall wurde nicht nach § 7 II StVO durch höhere Gewalt verursacht.

Die Einwirkung durch die
Beklagte zu 1) ging damit
deutlich über die bloße Br-
weiterheit ihres Fahrzeugs hinaus.

(sog. „weiteres Verständnis“
des Begriffs „im Betrieb“)

b) Die Haftung der Beklagten zu 1) ist nach § 7 I, II StVO auf einen

i.E.
irrelevant

Anteil von 50% begrenzt. Der Schaden wurde durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und ist einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, nämlich dem Kläger.

Schwörwürdigung?

(Letztlich hatte sie sogar selbst einen Verstoß (§ 17 StVO) angebracht.)

Dabei ist die Haftung der Beteiligten zu 1) nicht nach § 17 III 1 StVO ausgeschlossen, denn bei dem Unfall handelte es sich nicht um ein für sie unabwendbares Ereignis. Aufgrund des Gutachtens zum Unfallvergang steht nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beteiligte nicht wie eine Idealfahrerin agierte, sondern den Überholvorgang einleitete, obwohl der LKW für sie sichtbar war.

Der Kläger haftet als Halter des Motorrads Honda ebenfalls grundsätzlich nach § 17 I StVG. Nach der gemäß § 17 I StVG erforderlichen Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Verursachungsbeiträge, ist eine Quote von 50% angemessen. Berücksichtigt werden dabei nur Beiträge die zur Überzeugung des Gerichts feststehen, wobei diese zunächst zu ermitteln und anschließend zu gewichten waren.

Danach ist beiden Parteien ein gleich schwer wiegender Verstoß vorzuwerfen.

Nach dem Sachverständigen Gutachten steht für das Gericht fest, dass die Beklagte zu 1) gegen §5 II 1 StVO verstoßen hat, da sie eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausschließen konnte. Denn die Beklagte zu 1) hatte gute Sicht und konnte den LKW Scania erkennen. Dieser bewegte sich zudem mit konstanter Geschwindigkeit fort. Dennoch setzte die Beklagte zu 1) zum Überholen an, als der LKW bereits sehr nah war. Der Vorgang brach sie erst zu spät ab, so dass eine Kollision nur durch eine Bremsung des LKW verhindert werden konnte.

Der Kläger hat gegen §4 I 1 StVO verstoßen, weil er zu dem LKW Scania keinen Abstand eingehalten hat, der ein Anhalten bei plötzlicher Bremfung ermöglicht hätte. Dazu wäre ein Abstand von mindestens 13,4 m erforderlich, was der Kläger um mehr als die Hälfte unterschritten. Insbesondere aufgrund der durch den LKW ver-

deckten Sicht war dieser Abstand ungenügend.

(verhofft er,
aber B's Vertrag
wurde faulgefährdet,
während K's Vertrag
nun eifriggefährdet
(Wa))

Bei der Abwägung dieser Beiträge war zu berücksichtigen, dass zwar die Beklagte zu 1) erst durch ihr Überholmanöver den Unfall auslöste, auf der anderen Seite stellt der geringe Abstand des Klägers ein besonders Risiko dar, welches sich auch bei einer auf andere Weise ausgelösten Bremsung hätte realisieren können.

Ein Ausschluss der Haftung nach § 4 III,
§ 8 StVG ist nicht ersichtlich.

✓ c) Die geltend gemachten Positionen waren jeweils in Höhe der Quote von 50% nach § 249 I BGB eratzfähig.

✓ Hinsichtlich des zerstörten Motorrads kann der Kläger 1800€ verlangen. Ersatzfähig ist der Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. der Wiederbeschaffungswert abzüglich der Restwerts von hier 200€. Als Wiederbeschaffungswert war der Zeitwert von 3.800€ zugrunde zu legen, weil

Wiederbeschaffungswert aufgrund der Händlermarge normalerweise darüber liegt aber der Kläger hier nur den Zeitwert geltend machen wollte. Daran war das Gericht nach §308 I tPO gebunden.

Nein!
(nur der "Zeit-
wert"!)

↳ Schadens-
falle - §287 tPO
erfordert...

wohl!
(schwierig
verstetka)

Die Motorradausrüstung war nach Abzug der Quote in Höhe von 250 € ersatzfähig. Dabei war der Wiederbeschaffungswert in Form des damaligen Kaufpreises von 500 € zugrunde zu legen. Ein Abzug Neufwerte war nicht angezeigt, ~~denn~~ da es sich bei den Gegenständen ausschließlich um Sicherheitstraustraffung handelt, bei der durch neue Produkte kein Vorteil beim Inhaber entsteht.

Auch die Wiederbeschaffungskosten für die Brille sind ersatzfähig. Die Beklagten haben ihr Bestreiten der Beschädigung nicht aufrecht erhalten. Dieses war daran festgestellt, dass die Brille bei der Polizei nicht als beschädigt gemeldet worden war - Nachdem der Kläger dies erklärte und aufführte, er habe die Angabe vergessen, und eine Parkübernehmung als Beweis anbot,

haben die Beklagten auf dieses neue Vorbringen nicht mehr reagiert.

Aber die Zeugaben
haben den
Unfall diese
Kader doch
in Abrede
gebracht.

Die Fahrtkosten der Ehefrau in das Krankenhaus zu Besuchzwecken stellen eigene Heilungskosten des Klägers dar und sind in Höhe von 150 € ersatzfähig, da sie vom Kläger korrekt ermittelt wurden.

Auch die Kosten für den Einbau des Sicherheitsgriffs in der Dusche bekommt der Kläger zur Hälfte ^{also ihr. 162,50 €} ersetzt. Denn es handelt sich um eine Einrichtung, die nur aufgrund der Unfallfolgen erforderlich wurde und die dem Kläger über die Unterstützung in diesem Zustand hinaus keinen Vorteil bringt.

Schließlich steht dem Kläger 50% der Pauschale für Telekommunikation und Porto von 25€, also 12,50 € zu, da eine solche Pauschale für die Abwicklung von Verkehrsunterschäden allgemein anerkannt ist, um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung der genaueren Aufwendungen zu verhindern.

(→ 1287 27c)

j. 6. III / 253 II
BGB

dach!

2. Hinsichtlich des Antrags ziff. 1 steht dem Kläger gegen die Beklagten aus §§ 4 I, 11 S. 2 StVG! ihm § 115 I 1, 4 VWG ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 € zu. Wie oben ausgeführt, liegen die Haftungsvoraussetzungen vor. Nach § 11 S. 2 StVG kann der Verletzte ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen. Dabei wird der Anspruch nicht nach § 17 I, II StVG gekürzt; die Verursachungsbeiträge sind aber bei der Ermittlung der Ingemessenheit zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus der Musgleichs- und Genugsfunktions des Schmerzensgeldes, welche bei der Ermittlung der Höhe maßgebend sind. Das Schmerzensgeld ist dabei unter Berücksichtigung aller Umstände festzusetzen, wobei für gleiche Verlebungen ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren ist, so dass andere Entscheidungen zum Vergleich herangezogen werden dürfen.

Ohne Mitverursachung des Klägers wäre ein Betrag von 40.000 € angesessen, der nach der Berücksichtigung

i.E.
verschafft

seines Beitrags auf 20.000 € zu reduzieren ist. Die von dem Kläger vorgetragenen Entscheidungen gehen teilweise deutlich über die konkret vorliegende Verletzung hinaus. So lag in der zweiten Entscheidung eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vor, in der dritten waren Muskel- und Hauttransplantationen notwendig. Auf der anderen Seite decken die Entscheidungen, welche die Beklagten vorlegen, die Verletzungen nicht hinreichend ab. In diesen sind nicht mehrere Brüche des Unterschenkels und innere Blutungen im Kopf enthalten. Unter Würdigung der Gesamtumstände liegen die Verletzungen und Folgen des Klägers zwischen denen, die für alle vorgetragenen Entscheidungen zugrunde liegen.

3. Der Antrag ziff. 3 ist teilweise begründet, weil der Anspruch aus §§ 4 I, 11 S. 2 StVG, § 249 BGB auch zukünftig entstehende Schäden erfasst. Der Ersatzanspruch ist aber auf die Quote von 50% zu beschränken.

4. Der Ersatzanspruch ergibt sich aus §§ 291, 297 II 2 BGB.

, Ur. 100 IV ZPO III. Die Marktentscheidung beruht auf § 92 I 1 Alt. 2 ZPO.

✓ Unterschrift d. Richterin

→ Pr-Befreiung erforderlich?